

# HSD NR. 938

Das Verköndungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

21.03.2024  
Nummer 938

## Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf

Vom 21.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 16, 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Zusammensetzung des Präsidiums

- § 1 Mitglieder des Präsidiums
- § 2 Vorsitz und Vertretung

#### II. Aufgaben, Geschäftsbereiche, Geschäftsführung

- § 3 Aufgaben des Präsidiums
- § 4 Geschäftsbereiche, Geschäftsführung
- § 5 Kommissionen, Beauftragte

#### III. Präsidiumssitzungen, Umsetzung Präsidiumsbeschlüsse

- § 6 Einberufung
- § 7 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen
- § 8 Verschwiegenheit, Beteiligung Dritter
- § 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 10 Protokoll
- § 11 Umsetzung von Präsidiumsbeschlüssen

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Änderung der Geschäftsordnung, In-Kraft-Treten

# I. ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIUMS

## § 1 – MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

Dem Präsidium gehören als hauptberufliche Mitglieder

- der\*die Präsident\*in (P),
- der\*die Vizepräsident\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (VP) und
- der\*die Vizepräsident\*in für Organisations-, Qualitäts- und Digitalisierungsmanagement (VO),

sowie als nichthauptberufliche Mitglieder

- der\*die Vizepräsident\*in für Studium, Lehre und Internationales (VS) und
- der\*die Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer (VF)

an.

## § 2 – VORSITZ UND VERTRETUNG

(1) Der\*die Präsident\*in führt den Vorsitz im Präsidium, koordiniert dessen Arbeit und leitet die Präsidiumssitzungen.

(2) Die Präsidiumsmitglieder können sich in Angelegenheiten des Präsidiums nicht durch Dritte vertreten lassen.

(3) Die Präsidiumsmitglieder vertreten sich in Angelegenheiten des Präsidiums im Abwesenheitsfall gegenseitig wie folgt:

- der\*die Präsident\*in wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in dienstrechtlichen Belangen von dem\*der Vizepräsidenten\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten, für laufende Geschäftsprozesse und die Wahrnehmung von Repräsentationsangelegenheiten wird sie\*er von dem\*der Vizepräsidenten\*in für Studium, Lehre und Internationales vertreten,
- der\*die Vizepräsident\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird von dem\*der Präsidenten\*in vertreten, bei deren\*dessen Abwesenheit vertritt der\*die Vizepräsident\*in für Organisations-, Qualitäts- und Digitalisierungsmanagement,
- der\*die Vizepräsident\*in für Organisations-, Qualitäts- und Digitalisierungsmanagement wird von dem\*der Vizepräsidenten\*in für Studium, Lehre und Internationales vertreten, bei deren\*dessen Abwesenheit vertritt der\*die Vizepräsident\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
- der\*die Vizepräsident\*in für Studium, Lehre und Internationales wird von dem\*der Vizepräsidenten\*in für Organisations-, Qualitäts- und Digitalisierungsmanagement vertreten, bei dessen\*deren Abwesenheit vertritt der\*die Präsident\*in,
- der\*die Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer wird von dem\*der Präsident\*in vertreten, bei deren\*dessen Abwesenheit vertritt der\*die Vizepräsident\*in für Studium, Lehre und Internationales.

Abweichungen von Satz 1 können einvernehmlich abgestimmt werden.

## II. AUFGABEN, GESCHÄFTSBEREICHE, GESCHÄFTSFÜHRUNG

### § 3 – AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule zuständig, für die das Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt. Ihm obliegt insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 16 HG.

(2) Als Mitglied des Präsidiums leitet der\*die Vizepräsident\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Hochschulverwaltung und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien des\*der Präsidenten\*in. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Präsidium.

### § 4 – GESCHÄFTSBEREICHE, GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Das Präsidium arbeitet gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 HG, § 5 Abs. 1 Grundordnung nach dem Ressortprinzip. Den einzelnen Präsidiumsmitgliedern sind feste Geschäftsbereiche ausweislich des auf der Website der Hochschule veröffentlichten Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums zugeordnet. Die Aufstellung und Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums erfolgt durch Beschluss. Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig in geeigneter Weise über Themen, Vorhaben und Vorgänge aus den einzelnen Geschäftsbereichen und arbeiten bei Bedarf zusammen. Das Präsidium kann durch Beschluss Einzelfälle zur Entscheidung an sich ziehen.

(2) Innerhalb ihres oder seines Geschäftsbereichs führt jedes Präsidiumsmitglied die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Ressorts eigenverantwortlich. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die routinemäßig anfallen und keine herausgehobene wirtschaftliche oder hochschulpolitische Bedeutung haben. § 19 HG bleibt unberührt. Die Mitarbeiter\*innen der Hochschulverwaltung, die nicht dem Geschäftsbereich des jeweiligen Präsidiumsmitglieds zugeordnet sind, unterstützen ihn\*sie und ihren\*seinen Geschäftsbereich im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Im eigenen Geschäftsbereich besitzen die Präsidiumsmitglieder unbeschadet der hochschulgesetzlich normierten Dienstvorgesetzteneigenschaft des\*der Präsidenten\*in und des\*der Vizepräsidenten\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Fachvorgesetzteneigenschaft gegenüber den Mitarbeiter\*innen.

### § 5 – KOMMISSIONEN, BEAUFTRAGTE

(1) Das Präsidium kann die Bildung von Kommissionen beschließen, die das Präsidium zu festgelegten Themen zeitweilig oder dauerhaft beratend unterstützen. Der Beschluss formuliert das Thema, die Mitglieder und die Dauer des Bestehens der Kommission sowie den Berichtsturnus. Die vorzeitige Auflösung oder Verlängerung einer Kommission sind möglich.

(2) Das Präsidium kann Mitglieder der Hochschule für besondere Aufgaben durch Beschluss zu Beauftragten bestellen. Eine Beauftragung erfordert präsidiumsseitig die Festlegung der Aufgabe und der damit verbundenen Rechte und Pflichten des\*der Beauftragten und erfolgt befristet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### III. PRÄSIDIUMSSITZUNGEN, UMSETZUNG PRÄSIDIUMS- BESCHLÜSSE

#### § 6 – EINBERUFUNG

(1) Die Präsidiumssitzungen finden in der Regel einmal wöchentlich statt. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt spätestens drei Werktage vor der Sitzung durch die Einstellung der vorläufigen Tagesordnung und der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen auf dem SharePoint des Präsidiums durch das Büro des\*der Präsidenten\*in.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums erfolgen grundsätzlich in Präsenz, sie können in begründeten Ausnahmefällen in hybrider oder ausschließlicher elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der\*die Präsident\*in.

(3) Der\*die Präsident\*in kann außerordentliche Präsidiumssitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern muss der\*die Präsident\*in eine außerordentliche Sitzung einberufen, soweit die Antragstellenden den Beratungsgegenstand und die Dringlichkeitsgründe angeben.

#### § 7 – TAGESORDNUNG, SITZUNGSUNTERLAGEN

(1) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von dem\*der Präsidenten\*in aufgestellt und zu Beginn der Präsidiumssitzung durch die anwesenden Präsidiumsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Zur Vorbereitung der Tagesordnung können Präsidiumsmitglieder gegenüber dem\*der Präsidenten\*in Tagesordnungspunkte bis spätestens fünf Werktage vor der Präsidiumssitzung unter Hinzufügung der erforderlichen Unterlagen benennen. Unabhängig davon können die Präsidiumsmitglieder dringliche Tagesordnungspunkte vor der Feststellung nach Absatz 1, 2. Halbsatz in die Präsidiumssitzung einbringen.

(3) Verantwortlich für die einzelne Beschluss-, Diskussions- oder Informationsvorlage ist das inhaltlich zuständige Präsidiumsmitglied. Sind mehrere Präsidiumsmitglieder inhaltlich zuständig, ist durch diese eine Federführung abzustimmen und in der Vorlage zu dokumentieren. Sofern eine Zuständigkeit nicht bestimmbar ist, fällt diese dem\*der Präsidenten\*in zu. Vorlagen, die seitens der Hochschulverwaltung, der Einrichtungen, der Fachbereiche oder der Beauftragten vorgelegt werden, müssen über das verantwortliche Präsidiumsmitglied eingebracht werden. Eine Vorlage muss den\*die Verfasser\*in sowie die erforderlichen Mitzeichnungen erkennen lassen.

(4) Vorlagen sind ausschließlich digital einzureichen, die Anbringung einer einfachen Signatur (eingekopierte digitale Unterschrift) ist hinreichend. Alle Sitzungsunterlagen werden für die Präsidiumsmitglieder elektronisch zentral auf dem SharePoint des Präsidiums verwaltet.

#### § 8 – VERSCHWIEGENHEIT, BETEILIGUNG DRITTER

(1) Die Sitzungen des Präsidiums sind nichtöffentlich. Alle Teilnehmer\*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit zur Umsetzung von Beschlüssen die Weitergabe von Sitzungsunterlagen, Mitteilungen über den Inhalt der Sitzung und Beschlusstexten notwendig sind. Die ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit bleibt unberührt.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Präsidiumssitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) An den Präsidiumssitzungen nimmt neben dem\*der Protokollführer\*in der\*die Referent\*in des\*der Präsidenten\*in teil. An der Sitzungsteilnahme gehinderte Präsidiumsmitglieder können eine dem eigenen Ressort angehörende Person mit Führungsverantwortung oder einen\*eine Referenten\*in zur Teilnahme an der Präsidiumssitzung entsenden; die Person ist zuvor gegenüber der\*dem Vorsitzenden zu benennen.

(4) Das Präsidium kann jederzeit andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie sachverständige Dritte zu seinen Präsidiumssitzungen hinzuziehen.

## § 9 – BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der\*die Präsident\*in, im Fall seiner\*ihrer Abwesenheit dessen\*deren Stellvertretung. Der\*die Vorsitzende kann die Leitung einer Präsidiumssitzung auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen, dies erfolgt im Regelfall nach einem Rotationsprinzip. Die Rechte des\*der Präsidenten\*in nach Absatz 3 Satz 2 und 4 bleiben unberührt.

(2) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, ist die Präsidiumssitzung durch die Sitzungsleitung zu vertagen und durch den\*die Vorsitzende\*n erneut zur Präsidiumssitzung einzuberufen. Wird das Präsidium zur Befassung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Geschäftsordnung oder durch höherrangiges Recht nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Präsidenten\*in, § 16 Abs. 1 S. 3 HG. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Präsidiumsbeschlüssen in besonders begründeten Fällen der Hochschulentwicklung und -strategie hat der\*die Präsident\*in gemäß § 5 Abs. 3 Grundordnung ein Vetorecht. Probeabstimmungen sind zulässig.

(4) Beschließt das Präsidium in einer Frage, welche die besondere Verantwortung des\*der Vizepräsidenten\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung gem. § 19 Abs. 1 HG berührt, gegen seine\*ihre Stimme oder in dessen\*deren Abwesenheit, so kann er\*sie hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Präsidiumsmitglieds ist geheim abzustimmen. In Präsidiumssitzungen in elektronischer Kommunikation muss die geheime Abstimmung durch ein geeignetes elektronisches Abstimmungstool gewährleistet werden.

(6) Abwesende Präsidiumsmitglieder können zu einzelnen Tagesordnungspunkten seine\*ihre Stimme zur Beschlussfassung in Textform festlegen und durch ein anderes Präsidiumsmitglied überbringen lassen (Stimmbotschaft). Eine Stimmübertragung abwesender Präsidiumsmitglieder ist nicht zulässig.

(7) Das Präsidium kann zu einzelnen entscheidungsreifen Angelegenheiten Beschlüsse durch ein geeignetes Umlaufverfahren in Textform herbeiführen.

(8) Der\*die Präsident\*in entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten des Präsidiums, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, im Eilverfahren. Er\*sie hat dem Präsidium gem. § 12 Abs. 4 S. 4 HG unverzüglich die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

## **§ 10 – PROTOKOLL**

(1) Über die Präsidiumssitzung wird ein Protokoll geführt. Der\*die Protokollführer\*in wird von dem\*der Vorsitzenden bestimmt.

(2) Das Protokoll enthält mindestens das Sitzungsdatum, die Teilnehmer\*innen, die Beratungsgegenstände, die zu den Tagesordnungspunkten erzielten Ergebnisse bzw. gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis der einzelnen Beschlüsse sowie welche Inhalte der Geheimhaltung unterworfen werden. Jedes Präsidiumsmitglied kann eine Erklärung zur Begründung des eigenen Abstimmungsverhaltens in der Sitzung ankündigen und innerhalb einer Woche bei dem\*der Protokollführer\*in schriftlich einreichen; die Erklärung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Das Protokoll bedarf der Verabschiedung durch das Präsidium. Das verabschiedete Protokoll ist von dem\*der Vorsitzenden und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen, § 7 Abs. 4 S. 1, 2. Hs. gilt entsprechend.

(4) Ein verkürztes Protokoll (Beschlussprotokoll) wird den Dekan\*innen und Prodekan\*innen, Dezent\*innen, Leitungen zentraler Einrichtungen und Stabsstellenleitungen zur Verfügung gestellt. Die an einer Vorlage beteiligten Einheiten werden über den Beschluss zur Vorlage vor Verabschiedung des Protokolls informiert.

## **§ 11 – UMSETZUNG VON PRÄSIDIUMSBESCHLÜSSEN**

(1) Für die Umsetzung eines Beschlusses trägt das Präsidiumsmitglied Verantwortung, welches die vorbereitende Vorlage verantwortet hat, soweit bei der Beschlussfassung nicht anderes bestimmt worden ist. Die Umsetzung eines Beschlusses erfolgt im Regelfall durch die in der Vorlage benannten Einheiten der Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Fachbereiche und Beauftragten.

(2) Weitergehende Informationen über die Umsetzung von Beschlüssen des Präsidiums an Gremien, Fachbereiche, Einrichtungen und Beauftragte obliegen dem verantwortlichen Präsidiumsmitglied nach Absatz 1 Satz 1 und erfolgen im Regelfall an die jeweiligen Vorsitzenden oder Leitungen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 – ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG, IN-KRAFT-TRETEN**

(1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder. Von der Geschäftsordnung kann bei Einstimmigkeit jederzeit abgewichen werden, soweit kein höherrangiges Recht entgegensteht. In Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 08.04.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 448) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 11.03.2024.

Düsseldorf, den 21.03.2024

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

## **HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG**

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.